

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 16 | ausgegeben am 9. April 2020

Vierte Satzung zur Änderung der neu bekanntgemachten Akademischen Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Europalehramt an Grundschulen

vom 9. April 2020

Vierte Satzung zur Änderung der neu bekanntgemachten Akademischen Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Europalehramt an Grundschulen

vom 9. April 2020

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1 und 8 Absatz 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 9 LHG am 7. April 2020 die folgende Änderung der Akademischen Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Europalehramt an Grundschulen beschlossen. Mit Beschluss vom 22. September 2020 und vom 28. September 2021 hat der Senat die Geltungsdauer der Satzung verlängert:

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe hat am 7. April 2020, am 28. September 2020 und am 30. September 2021 gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Akademischen Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Europalehramt an Grundschulen

Die neu bekanntgemachte Akademische Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Europalehramt an Grundschulen vom 19. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 4 vom 12.02.2014), zuletzt geändert durch die Satzung vom 5. Februar 2014 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 2 vom 12.02.2014), wird für die in Artikel 2 Absatz 2 festgelegte Geltungsdauer wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender § 25 eingefügt:

„§ 25 Besondere Übergangsregelungen aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie (Covid-19)

(1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan der jeweiligen Fakultät kann auf Vorschlag der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer Alternativen zu den in den Modulhandbüchern sowie in den §§ 9, 10 und 11 genannten Prüfungsformaten festlegen; insbesondere können Prüfungs- und Studienleistungen, die eine persönliche Anwesenheit der Lehrenden und Studierenden an der Hochschule erfordern, in elektronischer Form durch online-gestützte Prüfungsformate erbracht werden, auch wenn diese Prüfungsformate in den jeweiligen Modulhandbüchern nicht festgelegt ist. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu berücksichtigen. Die geänderten Prüfungsformate müssen den Studierenden rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekanntgegeben werden.

(2) Die bei einem konkreten Durchgang durchgeführte Form der Prüfung kann den Studierenden abweichend von § 8 Absatz 6 Satz 2 auch noch nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe muss jedoch in jedem Fall innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor Prüfungsbeginn erfolgen.“

Artikel 2

Geltungsdauer und Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Änderungssatzung gilt bis zum 31.03.2022. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats verkürzt oder verlängert werden.

Karlsruhe, den 30. September 2021

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor